

# **Enneagramm-Forum Schweiz**

## **Statuten**

Unter dem Namen „Enneagramm-Forum Schweiz“ (EFch) besteht im Sinne von Art. 60 ZGB ein Verein

### **1. Zweck**

- 1.1 Das EFch bezweckt, für die Enneagrammarbeit in der Schweiz ein Forum anzubieten und die Qualität der Enneagrammarbeit zu fördern.
- 1.2 Das EFch bezweckt, die Enneagrammarbeit in der Schweiz transparent zu machen und zu vernetzen.
- 1.3 Das EFch sorgt für einen angemessenen Platz des Enneagramms in der Öffentlichkeit.
- 1.4 Das EFch versteht sich als Plattform für Innovation in der Enneagrammarbeit.

### **2. Angebote und Tätigkeiten**

- 2.1 Das EFch fördert die Vernetzung der Mitglieder, den Knowhow-Transfer, die Kooperation und das Gefühl von Zugehörigkeit.
- 2.2 Das EFch sorgt für eine gute Transparenz der Enneagramm-Kurse, -Ausbildungen und -Zertifizierungen. Es baut dazu geeignete Informationsmittel und -kanäle auf.
- 2.3 Das EFch ermöglicht den Mitgliedern sich selbst in der eigenen Kompetenz und Arbeitsweise zu positionieren und der eigenen Möglichkeiten und Grenzen bewusst zu sein.
- 2.4 Das EFch versteht sich als Gefäss für seine Mitglieder zur Weiterentwicklung der eigenen Kompetenzen in den folgenden Bereichen des Enneagramms:  
Theorie, Selbsterfahrung, Spiritualität, Methodik/Didaktik. Es kann diese Arbeit in Form von Kursen, Intervision, Supervision, einer Enneagramm-Zeitschrift etc. leisten. Die Mitglieder spielen dabei eine initiative und aktive Rolle.

### **3. Mitgliedschaft**

Mitglied ist, wer vom Vorstand durch Mehrheit aufgenommen wird und den Jahresbeitrag in der gegebenen Frist entrichtet. Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die sich mit dem Zweck und den Zielen des EFch verbunden wissen. Alle aufgenommenen Mitglieder haben ohne Einschränkung das aktive und passive Wahlrecht.

## **4. Organe**

4.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der/die Rechnungsrevisor/in.

4.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand jährlich einberufen. Die Beschlussfassung geschieht durch das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder können eine ausserordentliche Versammlung einberufen.

4.3 Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem andern Verein ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4.4 Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern und wird auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und informiert jeweils an den Mitgliederversammlungen.

4.5 Die Revisionsstelle wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

## **5. Finanzen**

5.1 Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- den Beiträgen von Gönnern/innen und Freunden/innen des Vereins
- den allfälligen Überschüssen der Angebote des EFch

5.2 Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

5.3 Die Mittel dürfen nur im Sinne des Vereinszweckes eingesetzt werden.

5.4 Der Vorstand führt seine Arbeiten ehrenamtlich aus.

## **6. Inkrafttreten**

Die Statutenänderung wird der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. Januar 2005 vorgelegt und tritt nach deren Zustimmung in Kraft.

*21. Januar 2005 In dieser Fassung einstimmig an der Mitgliederversammlung angenommen.*

*Im Januar 2016 vom EFch-Vorstand sprachlich angepasst.*